

Konversatorium zum Strafrecht IV

Vermögensdelikte

Lorenz Gemeinhardt

Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Prof. Dr. Schuster

I. Mittäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft

III. Anstiftung

IV. Beihilfe

I. Mittäterschaft

- § 25 II StGB ist eine **Zurechnungsnorm**
- Zugerechnet werden kann nur „**Gesamtpaket der objektiven Tathandlung**“, also
 - Handlungen
 - Erfolge
 - Handlungsmodalitäten (Begehungsweisen)
- **NICHT:**
 - Sondereigenschaften (z.B. Amtsträger, Kraftfahrzeugführer)
 - Vorsatz/Fahrlässigkeit
 - Subjektive Elemente (z.B. Bereicherungsabsicht, Zueignungsabsicht)
 - Besondere persönliche Merkmale (z.B. Mordmerkmale)
- § 25 II StGB ist eine **Abgrenzungsnorm** zu §§ 26, 27 StGB

I. Mittäterschaft

Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme

Lit.: Tatherrschaftslehre

e.A.: enge Auffassung

- Reale Mitbeherrschung des tatbestandlichen Geschehens **vor Ort**
- Täter muss grds. also auch am Tatort physisch anwesend sein
- Ausnahme: Täter kann auf Geschehen direkten Einfluss nehmen (etwa durch Handy)

a.A.: „funktionelle“ Tatherrschaft

- Weitreichender, eher **normativer Tatherrschaftsbegriff**
- Auch ortsabwesender kann Mittäter sein, es muss aber das „**Beteiligungsminus**“ bei tatsächlicher Tatausführung durch ein „**Plus**“ beim Tatbeitrag für die Tatbestandsverwirklichung und der Stellung im Gesamtgeschehen kompensiert werden

BGH: Normative Kombinationstheorie

- Täter ist, wer die Tat **als eigene** will (*animus auctoris*)
- Teilnehmer ist, wer eine **fremde Tat** fördern will (*animus socii*)
- Beitrag bei Vorbereitungs-/Unterstützungshandlung ausreichend, wenn die Tat als eigene gewollt ist

I. Mittäterschaft

Aufbau

1. Mehrere Täter erfüllen jeweils alle Tatbestandsvoraussetzungen
→ Gemeinsame Prüfung
2. Der Tatbestand wird durch das Zusammenwirken mehrerer Beteiligten verwirklicht
→ Gemeinsame Prüfung
3. Eindeutig Tatnächster, der selbst alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht und eindeutig Tatferner (etwa Mitwirkung nur in Vorbereitungsphase)
→ Getrennte Prüfung

I. Mittäterschaft

I. Objektiver Tatbestand

(1. ggf. Täterqualifikation)

→ eigenhändige Mitwirkung bei eigenhändigen Delikten (z.B. § 154 StGB)

→ Sondereigenschaften bei Sonderdelikten (z.B. 266 StGB)

2. Gemeinschaftliche Begehung

a. Eigener objektiver Mindestbeitrag

= Jeder nicht völlig untergeordnete, förderliche Beitrag

b. Gemeinsamer Tatplan

= Willensübereinstimmung bzgl. der Tatbeiträge

c. Rollenbestimmung (Lit.: Tatherrschaftslehre/BGH: norm. Kombinationstheorie)

II. Subjektiver Tatbestand

1. **Vorsatz** bzgl. objektivem Tatbestand + Voraussetzungen des § 25 II StGB (h.L.: Bewusstsein der gemeinsamen Tatherrschaft; BGH: zusätzlich Täterwille)

2. **Sonstige subjektive Merkmale**

I. Mittäterschaft

Im Feinkostladen beschließt A, eine gute Flasche Wein zu stehlen und steckt sich diese in die Tasche. B, der ihn dabei beobachtet hat, spricht A an und schlägt vor, die Flasche gemeinsam „hinauszuschmuggeln“ und anschließend zu verkaufen. A stimmt dem zu, woraufhin B den Kassierer ablenkt und A ungesehen den Feinkostladen verlassen kann.

Strafbarkeit von B gem. §§ 242 I, 25 II StGB?

(P) Sukzessive Mittäterschaft

- Allgemein anerkannt ist, dass **nach Beendigung** keine mittäterschaftliche Zurechnung der Tatbeiträge durch die bloße Billigung des Geschehenen erfolgen kann
- Der Diebstahl des A ist mit dem Einstecken der Weinflasche bereits **vollendet**
- Kann dem B die Handlung des A noch zugerechnet werden, obwohl die Tat bereits **vollendet** ist?

I. Mittäterschaft

(P) Sukzessive Mittäterschaft

Lit.: nach Vollendung ist mittäterschaftliche Zurechnung nicht mehr möglich

- Ist tatbestandliches Verhalten bereits abgeschlossen und das Delikt bereits vollendet, kann dieses vom Hinzutretenden **nicht mehr beherrscht** werden (**Tatherrschaftslehre**)
- Grundlage der Strafbarkeit ist aber ein Verhalten, welches kausal den tatbestandlichen Erfolg herbeiführt
- Bloße Kenntnis und Billigung des Tatgeschehens reichen nicht aus, um Täterschaft anzunehmen

BGH: auch nach Vollendung noch möglich

- Nach **normativer Kombinationstheorie** ist Tatherrschaft nur ein Indiz für das Vorliegen von Täterschaft
- Es ist aber ein **kommunikativer Akt** erforderlich, um sich mit anderem zu gemeinschaftlicher weiterer Ausführung (Beendigung) zu verbinden
- Hierfür spricht, dass der Erfolg einer Tat erst dann nicht mehr gefördert werden kann, wenn sie einen materiellen Abschluss gefunden hat (beendet ist)

II. Mittelbare Täterschaft

Aufbau

A. Strafbarkeit des Tatnächsten (Werkzeug)

→ Wird in der Regel **Tatbestandsdefizit** aufweisen

B. Strafbarkeit des mittelbaren Täters

I. Begehung durch anderen

II. Zurechnung an mittelbarem Täter

1. Eigener obj. Mindestbeitrag

→ z.B. Veranlassung des Werkzeugs

2. Strafbarkeitsmangel des Vordermanns

(P) Täter hinter dem Täter

3. Steuerungsherrschaft des Hintermanns

→ Kraft überlegenem Wissen/Willen

III. Subjektive Voraussetzungen

Vorsatz bzgl. objektiver Merkmale + § 25 I Alt. 2 StGB (h.L.: Bewusstsein der Steuerungsherrschaft; BGH: Täterwille)

II. Mittelbare Täterschaft

(P) Täter hinter dem Täter

Kommt bei einem volldeliktisch (tatbestandsmäßig, rechtswidrig, schuldhaft) handelnden Täter eine mittelbare Täterschaft in Betracht?

e.A.: strenges Verantwortungsprinzip

- Volle Verantwortlichkeit des Vordermanns schließt **Tatherrschaft** des Hintermanns aus (**Selbstverantwortlichkeitsprinzip**)
- § 26 StGB reicht bei diesen Fällen aus

h.M.: Vorrang der psychischen Steuerung

- Ausnahmsweise, wenn Hintermann den Vordermann jedenfalls in Bezug **auf konkreten Erfolgseintritt** kraft Wissens-, Willens-, oder Organisationsüberlegenheit **real beherrscht** (= Vorrang der psychischen Steuerung)

II. Mittelbare Täterschaft

(P) Täter hinter dem Täter (dazu Koch, JuS 2008, 399)

Wichtigste Fallgruppen des Täters hinter dem Täter:

1. Ausnutzen organisierter Machtstrukturen

→ DDR: Befehl, Grenzdurchbrüche auch durch Tötung des Flüchtlings zu verhindern

2. Ausnutzen eines vermeidbaren Verbotsirrtums

→ „Katzenkönig-Fall“

3. Ausnutzen eines error in persona

→ „Dohna-Fall“

4. Ausnutzen eines sog. „graduellen Tatbestandsirrtums“

→ „Kandinsky-Fall“

II. Mittelbare Täterschaft

Beispiel

T überzeugt die leichtgläubige O davon, sie erwache in einem neuen Körper und könne mit ihm auf den Stern Sirius fliegen, wenn sie sich ihrer alten fleischlichen Hülle entledigen würde. Da die O in ihrem neuen Leben aber auch Geld brauche, überredet T sie, eine Lebensversicherung abzuschließen, die im Falle ihres Ablebens an T ausgezahlt wird. Der T werde dann dafür sorgen, dass sie dieses Geld erhalte. Tatsächlich möchte T das Geld jedoch selbst behalten. Bei einem Bad lässt O daraufhin ihren Föhn in die Wanne falle, verspürt aber nur ein leichtes Kribbeln – zum Tod kommt es nicht.

Strafbarkeit von T?

II. Mittelbare Täterschaft

Strafbarkeit des T

A. §§ 212 I, 211, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

- Nichtvollendung der Tat → O ist nicht tot
- Strafbarkeit des Versuchs → §§ 23 I, 12 I, 212 I, 211 StGB

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

= Vorsatz bzgl. aller objektiven Merkmale sowie das Vorliegen etwaiger subjektiver Merkmale

a) Begehung durch einen anderen

→ T wollte den Föhn nicht selbst in die Wanne werfen, sondern die O „als Werkzeug gegen sich selbst“ dazu benutzen

b) Werkzeugqualität des Vordermannes

→ O handelte bei dem Selbsttötungsversuch objektiv (und subjektiv) tatbestandslos

II. Mittelbare Täterschaft

c) Steuerungsherrschaft des T

- Wann „Irrtumsherrschaft“ vorliegt, kann nicht pauschal beantwortet werden
- Jedenfalls (+), wenn Täter dem Opfer verschleiert, dass es Ursache für den eigenen Tod setzt
 - Hier täuscht der T die O über die Folgen des Stromstoßes. **O glaubte nicht, dass sie davon sterben würde**, sondern vielmehr, sie würde in einem anderen Körper weiterleben. Damit wäre O auch einem **Tatumstandsirrtum** nach § 16 I StGB unterlegen – hätte sie tatbestandsmäßig gehandelt („**Quasi-Tatbestandsirrtum**“)
 - Damit überlegene Stellung des T (+)

II. Mittelbare Täterschaft

d) Mordmerkmal: Habgier

= rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis (auch ein Menschenleben)

→ **Hier: (+)**, T möchte den Tod der O, um die Versicherungssumme zu erhalten

2. Unmittelbares Ansetzen

= wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-Geht’s-Los“ überschritten und objektiv solche Handlungen vorgenommen hat, dass es bei ungestörtem Fortgang des Geschehensablaufs, also ohne weitere Zwischenakte, zur Tatbestandsverwirklichung kommen muss

(P) Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

h.M.: Entlassungstheorie

Wenn Täter das Geschehen in der Weise **aus der Hand gegeben** hat, dass der daraus resultierende Angriff auf das Opfer nach seiner (Täter) Vorstellung von der Tat ohne weitere wesentliche Zwischenschritte und ohne längere Unterbrechung **unmittelbar** in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll

II. Mittelbare Täterschaft

(P) Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

Bei **Entlassungstheorie** muss differenziert werden:

- Aus Sicht des mittelbaren Täters sind nach Einwirkung auf den Tatmittler zur Tatbestandsverwirklichung **keine weiteren Schritte** mehr erforderlich

→ Unmittelbares Ansetzen bereits **im Zeitpunkt des „aus der Hand geben“ (+)**

- Aus Sicht des mittelbaren Täters sind nach Einwirkung auf den Tatmittler zur Tatbestandsverwirklichung **noch weitere wesentliche Vorbereitungshandlungen** erforderlich

→ im Zeitpunkt des „aus der Hand geben“ **fehlt das Unmittelbarkeitserfordernis**, da das anzugreifende Rechtsgut noch nicht hinreichend gefährdet ist; Unmittelbares Ansetzen erst, wenn **Tatmittler unmittelbar zur Tatausführung ansetzt**

a.A.: Einwirkungstheorie: unmittelbares Ans. bereits (+), wenn Täter beginnt, auf Tatmittler einzuwirken

a.A.: Gesamtlösung: unmittelbares Ans. (+), erst und nur dann, wenn Tatmittler unmittelbar ansetzt

II. Mittelbare Täterschaft

Hier:

→ Nach allen Ansichten (+)

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. Rücktritt (-)

VI. Ergebnis

T macht sich strafbar gem. §§ 212 I, 211, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

III. Anstiftung

A. Strafbarkeit des Tatnächsten

B. Strafbarkeit des Teilnehmers

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

b. „Bestimmen“

= Hervorrufen des Tatentschlusses

h.M.: es ist geistiger Kontakt i.S.e. kommunikativen Verbindung notwendig, so dass im Ergebnis Anstifter als „geistiger Miturheber“ der Tat erscheint

2. Subjektiver Tatbestand

Doppelter Anstiftervorsatz bzgl. Haupttat und Anstiftungshandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

III. Anstiftung

(P) Omnimodo facturus

- Ist der Täter zur Tat bereits fest entschlossen, kann er zur konkreten Tat nicht mehr „bestimmt“ werden
- Möglich ist dann nur noch § 30 StGB oder § 27 StGB in Form der psychischen Beihilfe
- **BEACHTEN:** der omnimodo facturus kann jedoch zu einer **anderen Tat** „**umgestiftet**“ oder von der Verwirklichung des **Grunddelikts zur Qualifikation** „**aufgestiftet**“ werden

IV. Beihilfe

A. Strafbarkeit des Tatnächsten

B. Strafbarkeit des Teilnehmers

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

b. Förderung der Haupttat

Physisch oder psychisch möglich

2. Subjektiver Tatbestand

Doppelter Gehilfenvorsatz bzgl. Haupttat und Beihilfehandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Beihilfe

(P) Neutrale Handlungen

Inwieweit kommt eine Beihilfestrafbarkeit bei neutralen, insb. berufstypischen Handlungen in Frage?

BGH: abstellen auf subjektive Willensrichtung

- Wenn Handeln des Haupttäters auf Begehung einer strafbaren Handlung abzielt und Gehilfe dies **positiv weiß**, Beihilfe (+); neutrale Handlung verliert dann ihren „Alltagscharakter“
- Hält Gehilfe es **lediglich für möglich**, dass auf seine Mitwirkung eine strafbare Handlung folgt, liegt grds. **keine strafbare Beihilfe** vor, es sei denn, das Risiko einer sich anschließenden Straftat drängt sich derart auf, „dass er sich mit seiner Unterstützungshandlung in der konkreten Situation offensichtlich die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lässt“ (also dessen Unterstützung offensichtlich zu seiner eigenen Angelegenheit macht)